



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Bestattungs- und Friedhofreglement

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 7.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1	Übergeordnete und untergeordnete Stellen
Art. 2	- Gemeinderat - Friedhofkommission - Bestattungsamt - Friedhofpersonal

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 3	Übergeordnetes Recht
Art. 4	Aufbahrung
Art. 5	Bestattungswunsch

III. Friedhofordnung

1. Bestattungsrecht

Art. 6	Ordentlicher Bestattungsort Auswärtige
--------	---

2. Gräber

Art. 7	Gräberarten
Art. 8	Wiesengrab
Art. 9	Engelsgrab
Art. 10	Gemeinschaftsgrab
Art. 11	Gräbermasse
Art. 12	Grabfelder
Art. 13	Einteilung der Grabfelder
Art. 14	Särge und Urnen
Art. 15	Ruhedauer / Exhumation
Art. 16	Räumung der Grabfelder
Art. 17	Totenregister

3. Gebühren

Art. 18	Gebühren
---------	----------

4. Grabzeichen

Art. 19	Bezeichnung
Art. 20	Setzen der Grabzeichen
Art. 21	Art und Masse der Grabzeichen
Art. 22	Instandhalten / Ersatzvornahme
Art. 23	Aufhebung

5. Friedhof

Art. 24	Friedhofruhe
Art. 25	Schutz der Anlage

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 26	Einfassung
Art. 27	Bepflanzung / Grabpflege
Art. 28	Unterhalt von Wiesengrab, Engelsgrab und Gemeinschaftsgrab
Art. 29	Pflege der allgemeinen Anlage

7. Aufbahrungshalle

Art. 30	Zutritt
Art. 31	Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32	Bussen
Art. 33	
Art. 34	Beschwerden
Art. 35	Inkrafttreten

Auflagezeugnis

Anhang I Rahmentarif

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Einwohnergemeinde Rohrbach erlässt gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung
- das OgR

folgendes

REGLEMENT

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1

Übergeordnete und untergeordnete Stellen

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Friedhofkommission.

² Die Friedhofkommission untersteht dem Gemeinderat Rohrbach.

³ Für die Zusammensetzung und Wahl der Friedhofkommission gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rohrbach.

Art. 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte;
- b) stellt das Friedhofpersonal an;
- c) beaufsichtigt als übergeordnete Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen;
- d) entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission;

Friedhofkommission

² Die Friedhofkommission

- a) ist für den Unterhalt des Friedhofs und des Friedhofgebäudes verantwortlich;
- b) beantragt zuhanden des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Rohrbach Tarifänderungen;
- c) beschliesst über das Grabzeichen;
- d) verwendet beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite;
- e) stellt zuhanden des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rohrbach Anträge betreffend Budget, Investitionen oder Änderungen des Friedhofreglements;

Bestattungsamt	<p>³ Das Bestattungsamt wird im Anhang A der Verordnung geregelt. Das Bestattungsamt</p> <p>a) erteilt die Bestattungsbewilligungen gestützt auf die Todesbescheinigungen;</p> <p>b) vereinbart in Verbindung mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer, anderen Rednern und dem Friedhofpersonal die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;</p>
Friedhofpersonal	<p>⁴ Friedhofpersonal</p> <p>a) Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind nebst der Personalordnung der Einwohnergemeinde Rohrbach, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Pflichtenheft zu regeln.</p> <p>b) Anstellung, Besoldung und Entschädigung des Friedhofpersonals richten sich nach der Personalordnung der Einwohnergemeinde.</p>

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 3

Übergeordnetes Recht	Betreffend Anzeigepflicht, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Bestattungs- / Beisetzungsbewilligungen und Bestattungsfrist gilt das übergeordnete Recht.
----------------------	--

Art. 4

Aufbahrung	In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle.
------------	--

Art. 5

Bestattungswunsch	Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.
-------------------	--

III. Friedhofordnung

1. Bestattungsrecht

Art. 6

Ordentlicher Bestattungsort	<p>¹ Der Friedhof Rohrbach ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner und die Engelskinder der Einwohnergemeinde Rohrbach und der Vertragsgemeinden.</p> <p>² Der Gemeinderat Rohrbach kann mit anderen Gemeinden Zusammenarbeits- und Anschlussverträge abschliessen.</p>
-----------------------------	---

Auswärtige ³ Verstorbene Personen und die Engelskinder, die nicht in der Einwohnergemeinde Rohrbach oder in einer der Vertragsgemeinden Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr nach dem Gebührentarif in Rohrbach aufgebahrt und beerdigt werden.

2. Gräber

Art. 7

Gräberarten ¹ Zur Bestattung auf dem Friedhof Rohrbach stehen folgende Gräberarten zur Verfügung

a) für Erdbestattung:

- Reihengrab
- Wiesengrab
- Kindergrab inkl. Urnenbeisetzung (für Kinder bis 12 Jahre)
- Engelsgrab
(für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

b) für Urnenbestattungen:

- Urnengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Engelsgrab

² Doppelgräber sind nicht gestattet.

³ Eine Urne kann in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

Art. 8

Wiesengrab ¹ Das Wiesengrab dient als Grabstätte für Erdbestattungen.

² Auf dem Wiesengrab ist kein Grabschmuck gestattet.

³ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

Art. 9

Engelsgrab ¹ Das Grabfeld für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden.

² Kinder, die das Entwicklungsalter von 23 Wochen erreicht haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen gestattet.

³ Die Grabstelle wird mit einer Steinplatte markiert und auf Wunsch mit dem Vornamen versehen.

⁴ Grabschmuck kann ausschliesslich auf der Steinplatte platziert werden.

⁵ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumen-

schmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

⁶ Der Fötensarg respektive die Urne sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Der einmal übergebene Fötensarg oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welches die Asche von Verstorbenen ohne Urne beigesetzt wird.

² Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt

a) auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

³ Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.

⁴ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

⁵ Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden.

Art. 11

Gräbermasse

¹ Die Gräber für die Erdbestattung müssen unter Verantwortung des Friedhofpersonals folgende Tiefen haben:

a) für Urnengräber	70 cm
b) für Kinder unter 3 Jahren	120 cm
c) für Kinder von 3 bis 12 Jahren	150 cm
d) für Personen ab 13 Jahren	180 cm
e) für Engelsgräber	100 cm

² Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach den Dimensionen der Särge.

Art. 12

Grabfelder

¹ Jedes fertige Grabfeld misst:

a) für Erwachsene	Länge	220 cm	Breite	95 cm
b) für Kinder	Länge	150 cm	Breite	60 cm
c) für Urnen	Länge	100 cm	Breite	80 cm

² Die Wege zwischen den Gräbern werden 30 cm breit angelegt.

Art. 13

Einteilung der Grabfelder

Die Einteilung der Gräber erfolgt durch das Friedhofpersonal nach dem Gräberfeldplan.

Art. 14

Särge und Urnen

Särge und Urnen sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

Art. 15

Ruhedauer Exhumation

¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Die Ruhedauer wird von der ersterfolgten Beisetzung an gerechnet.

² Die festgesetzte Ruhezeit eines Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

³ Frühere Öffnungen, Exhumierungen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 16

Räumung der Grabfelder

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden. Die Angehörigen müssen rechtzeitig orientiert werden.

² Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Friedhofkommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

Art. 17

Totenregister

Über sämtliche Bestattungen führt das Friedhofpersonal ein genaues Register, das ihm die Friedhofkommission zur Verfügung stellt. Darin werden in jahrweiser, fortlaufender Nummerierung sämtliche Begrabenen (inkl. Urnen) festgehalten.

3. Gebühren

Art. 18

Gebühren

¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde.

² Die im Zusammenhang mit den Grabstätten anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie diese Aufwendungen der Gemeinde decken.

³ Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren innerhalb des in Anhang I zum Friedhofreglement gegebenen Rahmens nach dem Grundsatz aus Absatz 2 in einem Gebührentarif fest.

4. Grabzeichen

Art. 19

Bezeichnung

¹ Nach der Bestattung stellt die Gemeinde Rohrbach für die Dauer von Bestattung bis zum Setzen des definitiven Grabzeichens ein provisorisches Grabzeichen mit Namen und Vornamen des Verstorbenen zur Verfügung.

² Die Kostenfolge für das provisorische Grabzeichen wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

Art. 20

Setzen der Grabzeichen
Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung, erst nachdem sich die Grabhügel genügend gesenkt haben, gesetzt werden.

Art. 21

Art und Masse der Grabzeichen
Der Gemeinderat regelt die Art und Beschaffenheit (Grösse, Material, Beschriftung, etc.) der Grabmäler in der Verordnung.

Art. 22

Instandhalten Ersatzvornahme
Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabzeichen sind von den Angehörigen in Stand zu stellen. Die Friedhofkommission kann dafür eine Frist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Art. 23

Aufhebung
Bei der Aufhebung von Gräberfeldern werden die Grabzeichen und Pflanzen den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Über Grabzeichen und Pflanzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Friedhofkommission verfügen.

5. Friedhof

Art. 24

Friedhofruhe
Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Der Friedhof soll nach 22.00 Uhr nicht mehr betreten werden. Ausgenommen sind die religiösen Feiertage und die Adventszeit.

Art. 25

Schutz der Anlage
¹ Auf der ganzen Friedhofanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.
² Das Mitführen von Hunden ist verboten.
³ Das Verursachen von unnötigem Lärm, das Spielen lassen von Kindern, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 26

Einfassung
Die Einfassung der Gräber durch das Friedhofpersonal ist einheitlich zu gestalten.

Art. 27

Bepflanzung / Grabpflege

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber stören, sind nach Weisung der Friedhofkommission zurück zu schneiden oder zu entfernen. Im Weigerungsfall kann die Friedhofkommission die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

³ Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden, verfügt die Friedhofkommission nach ihrem Ermessen.

Art. 28

Unterhalt von Wiesengrab, Engelsgrab und Gemeinschaftsgrab

¹ Das Wiesengrab, Engelsgrab sowie Gemeinschaftsgrab werden durch das Friedhofpersonal unterhalten.

² Privater, nach der Beisetzung beigelegter Blumenschmuck, kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden (z.B. bei der Vorbereitung des nächsten Grabplatzes auf dem Gemeinschaftsgrab).

Art. 29

Pflege der allgemeinen Anlage

Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungs- und Abteilungshecken, Buschbordüren, Brunnen, usw.), inkl. Grabeinfassungen, ist das Friedhofpersonal zuständig.

7. Aufbahnhalle

Art. 30

Zutritt

Der Gemeinderat regelt die Zutrittsberechtigung und die Benützung der Aufbahnhalle in der Verordnung.

Art. 31

Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle im Gebührentarif fest.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Art. 33

Alle weiteren notwendigen Verordnungen und Verfügungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement oder durch gesetzliche Bestimmungen umschrieben sind, werden durch den Gemeinderat beschlossen und sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 34

Beschwerden

¹ Entscheide der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es hebt das Friedhofreglement vom 1. Juli 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Rohrbach am 7. Mai 2018 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Mai 2018 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 25. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:
Sig. A. Appenzeller

Anhang I

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Rahmentarif

	Vertragsgemeinden			Auswärtige		
1. Registratur- und Verwaltungsgebühren des Bestattungsamtes (bei Anschlussverträgen Rechnung an betroffene Gemeinden)	Fr.	50.-- bis	75.--	Fr.	100.-- bis	150.--
2. Benützung der Aufbahnhalle	Fr.	Pauschal 50.-- bis	75.--	Fr.	Pro Tag 40.-- bis	60.--
3. Grabplatzgebühren: Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Friedhofpersonal und Grabeinfassung						
a) Reihengrab und Wiesengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr.	1'300.-- bis	1'950.--	Fr.	1'800.-- bis	2'700.--
b) Kindergrab bis zu 12 Jahren	Fr.	500.-- bis	750.--	Fr.	600.-- bis	900.--
c) Engelsgrab	Fr.	500.-- bis	750.--	Fr.	600.-- bis	900.--
c) Urnengrab	Fr.	500.-- bis	750.--	Fr.	1'000.-- bis	1'500.--
d) Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.-- bis	600.--	Fr.	900.-- bis	1'350.--
e) Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	Fr.	400.-- bis	600.--	Fr.	900.-- bis	1'350.--
4. Beschriftung:						
a) provisorisches Holzkreuz				Gemäss Rechnungsstellung Lieferant		
b) Inschrift Engelsgrab				Gemäss Rechnungsstellung Lieferant		
c) Inschrift Gemeinschaftsgrab				Gemäss Rechnungsstellung Lieferant		